

Hinweise zu den Anträgen auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 1 - Version mit Sachunterricht)

II. Wer muss die Anträge stellen?

Alle, die **nicht** über den lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (Bachelor of Education) der Universität Potsdam für das Lehramt für die Primarstufe verfügen und das lehramtsbezogene Masterstudium für dieses Lehramt aufnehmen möchten.

II. Wozu dienen die Anträge?

Nach § 4 LSV bzw. den §§ 3 und 5 LAZugOM (s. Vorderseite) setzt der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium u. a. den Nachweis über den Abschluss »Bachelor of Education« oder einen gleichwertigen Abschluss (siehe Antrag Nr. 1) sowie einen Nachweis über die Teilnahme an Maßnahmen der Hochschule zur Feststellung der individuellen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Lehrkraft (sog. »Eignungsmaßnahmen«, siehe Antrag Nr. 2) voraus. Mit dem Formular Nr. 1 werden diese Zugangsvoraussetzungen geprüft.

III. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist beim Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) der UP einzureichen (Adresse siehe Vorderseite). Sie können es auch per E-Mail an masterzugang-la@uni-potsdam.de senden. Das ZeLB prüft, ob Ihr Studienabschluss die Anforderungen der LSV und der LAZugOM erfüllt (**Antrag Nr. 1**) und leitet das Formular an den jeweils für die Bildungswissenschaften zuständigen Prüfungsausschuss weiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachweis der Teilnahme an den sog. »Eignungsmaßnahmen« (**Antrag Nr. 2**). Abschließend erhalten Sie vom ZeLB eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid).

IV. Wann sind die Anträge zu stellen?

Sie müssen die unter III. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar** bzw. **zum 15. August** stellen. Das ist auch schon vor Abschluss Ihres Bachelorstudiums möglich. Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

V. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studienabschluss** (unter II.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Beim Studienabschluss geben Sie bitte unbedingt die **genaue formale Bezeichnung des Bachelorabschlusses** (z. B. »B. of Education«, »B. of Arts«) an. Außerdem ist das **Lehramt** anzugeben, auf das Ihr Bachelorstudium ausgerichtet ist (z. B. „LA für die Primarstufe“). Zudem geben Sie bitte zwei (wissenschaftliche oder künstlerische) **Fächer** an, die Sie im Studium abgeschlossen haben bzw. abschließen werden und im Masterstudium fortsetzen möchten. Die sog. »**Eignungsmaßnahmen**« (unter II.) können z. B. im Rahmen von Schulpraktika, durch Online-Self-Assessment (OSA), Beratungsgespräche o.ä. erfolgen. Notwendig ist allerdings, dass es sich jeweils um eine Maßnahme der Hochschule handelt (reine Berufserfahrung genügt nicht). Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine **Leistungsübersicht** (»Transcript of records« o.ä.) und **ggf. eine gesonderte Bestätigung über die Teilnahme an Eignungsmaßnahmen** (z. B. Praktika) beizufügen, wenn sich die Maßnahmen nicht aus der Leistungsübersicht ergeben.

VI. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/konsekutive-lehr-amsbezogene-masterstudiengaenge. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.

Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Qualifikation für das Studium eines Bezugsfachs für das Fach Sachunterricht im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam für externe Absolventinnen und Absolventen (Masterformular Lehramt Nr. 3)

Beachten Sie bitte, dass Sie ohne lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (»Bachelor of Education«) der Universität Potsdam (UP) in jedem Fall zunächst die „Anträge auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium an der Universität Potsdam gemäß § 4 LSV bzw. §§ 3 und 5 LAZugOM“ (Masterformular Lehramt Nr. 1) an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) stellen müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für das lehramtsbezogene Masterstudium nachzuweisen.

Wir empfehlen, dies frühzeitig prüfen zu lassen, um ggf. unnötige Anträge an die Prüfungsausschüsse zu vermeiden.

I. Wer muss diesen Antrag auf Feststellung der Qualifikation für das Studium eines Bezugsfachs für das Fach Sachunterricht stellen?

Alle, die ein lehramtsbezogenes Masterstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Fach Sachunterricht an der UP aufnehmen möchten und nicht über einen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss (»Bachelor of Education«) der UP für das Lehramt für die Primarstufe für das Fach Sachunterricht verfügen.

II. Wozu dient der Antrag?

Im Rahmen des Bachelorstudiums für das Fach Sachunterricht (Lehramt für die Primarstufe) an der UP muss ein sog. »Bezugsfach« im Umfang von 9 Leistungspunkten studiert werden, das speziell für den Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 qualifiziert. Die vier Bezugsfächer sind Gesellschaftswissenschaften (Gewi), Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (Nawi) und Wirtschaft-Arbeit-Technik (WAT). Im Masterstudium für das Fach Sachunterricht muss das Studium des im Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossenen Bezugsfachs fortgesetzt werden. Sofern das Bachelorstudium kein Bezugsfach im Sinne des Studiums für das Fach Sachunterricht an der UP umfasst, kann dies gemäß § 4 Abs. 2 b) LAZugOM (s. Vorderseite) durch eine vergleichbare Qualifikation in dem beabsichtigten Bezugsfach ersetzt werden. Mit dem Formular können Sie verbindlich feststellen lassen, ob Sie über die entsprechende Qualifikation verfügen. Die Wahl eines Bezugsfachs für das Masterstudium, das Sie im Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben bzw. für das keine sonstige vergleichbare Qualifikation vorliegt, ist ausgeschlossen.

III. Wo ist dieses Formular einzureichen und wie ist das Verfahren?

Das Formular ist über das ZeLB an den Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge der Primarstufe an der Humanwissenschaftlichen Fakultät einzureichen, der auch für

das Fach Sachunterricht zuständig ist (Adresse siehe Vorderseite). Sie können es auch per E-Mail an masterzugang-la@uni-potsdam.de senden. Der Prüfungsausschuss prüft, ob Sie über die erforderliche Qualifikation verfügen, und schickt das Formular an das ZeLB zurück. Von dort erhalten Sie eine **Gesamtbestätigung** über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, die **bei der Immatrikulation mit einzureichen** ist. Fehlen die Voraussetzungen, erhalten Sie einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

IV. Wann ist der Antrag zu stellen?

Sie müssen die unter III. genannte Gesamtbestätigung bei der Immatrikulation vorlegen. Rechnen Sie für die Bearbeitung der Bestätigung bis zu 6 Wochen ein. Für einen erfolgreichen Studienstart zu Beginn der Lehrveranstaltungszeit sollten Sie die Anträge daher **spätestens zum 15. Februar** bzw. **zum 15. August** stellen (auch schon vor dem Abschluss Ihres Bachelorstudiums). Die **Immatrikulation** kann bis zum 15. April (Sommersemester) bzw. 15. Oktober (Wintersemester) beantragt werden. Das beeinträchtigt jedoch ggf. den Studienstart zu Lehrveranstaltungsbeginn, so dass wir eine Immatrikulation bis Ende März bzw. Ende September empfehlen.

V. Warum wird unter III. nach dem Erstfach differenziert?

Das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium ist ein Kombinationsstudium, bei dem jeweils in zwei Fächer immatrikuliert wird. Das Fach Sachunterricht kann nur in Kombination mit dem Fach Deutsch, dem Fach Englisch oder dem Fach Mathematik studiert werden (die Kombination z. B. von Sachunterricht mit Sport oder von Sachunterricht mit Musik ist damit nicht zulässig). Eine weitere Einschränkung ergibt sich gemäß § 8 Abs. 2 LSV (s. Vorderseite) daraus, dass die **verschiedenen Bezugsfächer jeweils nur mit bestimmten Erstfächern kombiniert** werden können (Mathematik nur mit Naturwissenschaften oder WAT, Deutsch und Englisch nur mit Gesellschaftswissenschaften oder LER).

VI. Welche Angaben und Belege sind notwendig?

Neben den persönlichen Angaben (unter I.) sind vor allem die **Angaben zum Studium des Bezugsfachs bzw. zur sonstigen Qualifikation** (unter IV.) entscheidend. Je genauer die Angaben und Belege sind, desto mehr ersparen Sie uns Rückfragen, und desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden. Als **Belege** (einfache Kopien genügen) sind das **Abschlusszeugnis** (wenn Sie das Bachelorstudium bereits abgeschlossen haben), sowie eine aktuelle **Leistungsübersicht** (»Transcript of Records« o.ä.) beizufügen.

VII. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Immatrikulation?

Im Internet-Angebot der Universität Potsdam (Dezernat für Studienangelegenheiten) unter www.uni-potsdam.de/de/studium/zugang/immatrikulation-master/konsekutive-lehr-amsbezogene-masterstudiengaenge. Sie gehören dort zur Nr. 2.3.